VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10616 – CAF / CORADIA POLYVALENT BUSINESS / TALENT 3 BUSINESS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 193/04)

1. Am 2. Mai 2022 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Construcciones y Auxiliar de Ferrocarriles, S.A. („CAF“, Spanien),

— Triebzugfamilie Coradia Polyvalent und Produktionsstätte von Alstom in Reichshoffen („Coradia Polyvalent Business“, Frankreich),

— Triebzugfamilie Talent 3 von Bombardier („Talent 3 Business“, Deutschland).

CAF wird die Kontrolle über die Gesamtheit von Coradia Polyvalent Business und Talent 3 Business im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CAF: Hersteller verschiedener Schienenfahrzeuge mit Produktionsstätten in Spanien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, Mexiko und Brasilien.

— Coradia Polyvalent Business: Triebzugfamilie, die derzeit im Werk Reichshoffen in Frankreich hergestellt wird; es handelt sich um eine flexible Plattform und die Triebzüge können als elektrische Triebzüge und als Zweikrafttriebzüge betrieben werden, bei Regionalgeschwindigkeiten von bis zu 160 km/h bzw. Intercity-Geschwindigkeiten von zwischen 200 km/h und 249 km/h.

— Talent 3 Business: Triebzugfamilie, die derzeit von Alstom in Deutschland an den Standorten Hennigsdorf und Bautzen hergestellt wird; es handelt sich um eine flexible Plattform. Die Triebzüge haben elektrischen Antrieb und können Regionalgeschwindigkeiten von bis zu 160 km/h erreichen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10616 – CAF / CORADIA POLYVALENT BUSINESS / TALENT 3 BUSINESS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË